



Verordnung

Zum Vertrag über die Abgeltung von Mehrbelastung und Mehrerträgen durch anerkannte Angebote des betreuten Wohnens

und

Zum Reglement über Beiträge an den Aufenthalt in einem anerkannten Angebot des betreuten Wohnens

§1 Anerkennung eines Angebotes des betreuten Wohnens (§5 Abs. 1 bstb. b)

¹ Das Angebot besteht aus Mietwohnungen

² Die Anforderungen von §29 APG (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz) müssen erfüllt sein

- a. Eine Ansprechperson steht zur Verfügung, welche Betreuungs- und ambulante Pflegeleistungen sowie hauswirtschaftliche Dienste anbieten oder vermitteln kann;
- b. Die Wohnungen sind in der Regel hindernisfrei;
- c. Es besteht ein 24- Stunden Notrufsystem

³ Das Angebot muss an ein stationäres oder ambulantes Angebot angegliedert sein

§2 Ausschlusskriterien zur Nutzung eines Angebotes

¹ Schwere Demenzerkrankung

² Schwere Suchterkrankung

³ Schwere Pflegebedürftigkeit

§3 Betreuungspauschale als separat ausgewiesener Bestandteil des Mietvertrages

¹ In der Betreuungspauschale werden ausgewiesen:

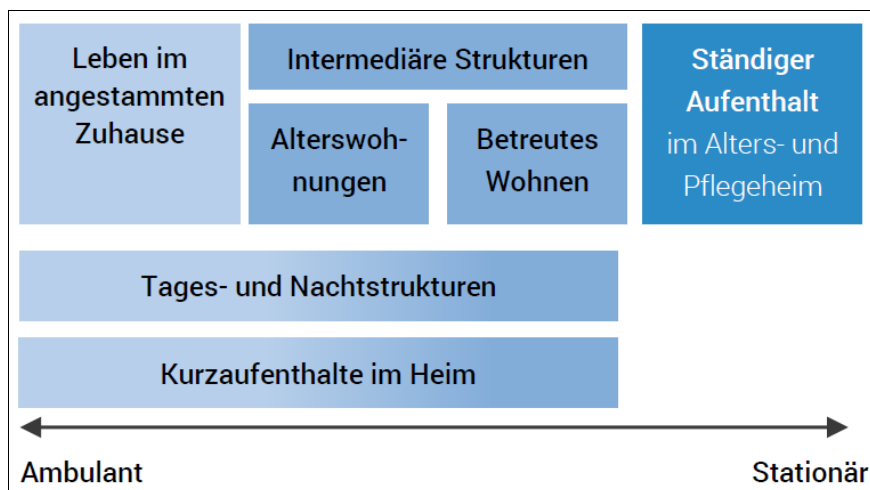
- a. Notrufsystem
- b. Ansprechperson
- c. 1x wöchentlicher Hausaltkehr
- d. Tägliches Mittagessen

² Zusätzliche Leistungen werden separat in Rechnung gestellt

³ Leistungen der ambulanten Pflege werden gemäss Pflegefinanzierung abgerechnet

Definitionen

Einordnung intermediäre Strukturen in die Betreuungslandschaft



(Quelle: Obsan „intermediäre Strukturen für ältere Menschen in der Schweiz 2021“)

Leben im angestammten Zuhause	Intermediäre Strukturen		Ständiger Aufenthalt im APH
	Alterswohnungen	Betreutes Wohnen → s. APG § 29	
Vertragsart: Eigentum oder Miete	Vertragsart: Mietvertrag (Mieter/in)	Vertragsart: Mietvertrag (Mieter/in) + Vertrag für Basisleistungen (An- sprechperson, 24h-Not- rufsystem, wöchentliche Reinigung, Mittagessen)	Vertragsart: Pensions- vertrag (Bewohner/in)
<ul style="list-style-type: none"> - Notwendige Pflege- und Betreuungsleistungen werden gemäss Bedarf privat oder mit der IBBS (Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle) organisiert. - 24-Stunden-Notruf ist privat organisiert 	<ul style="list-style-type: none"> - Wohnungen sind barrierefrei - Notwendige Pflege- und Betreuungsleistungen werden gemäss Bedarf privat oder mit der IBBS (Informations-, Beratungs- und Bedarfsabklärungsstelle) organisiert. - 24-Stunden-Notruf ist privat organisiert 	<p>Obligatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Barrierefreie Wohnung - 24-Stunden-Notrufsystem - Ansprechperson vor Ort <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regelmässiger und auf nicht absehbare Zeit Bezug von Leistungen der ambulanten Pflege oder soziale Indikation durch Arzt - Angebot muss mit einer Leistungsvereinbarung an ein stationäres oder ein ambulantes Angebot angegliedert sein. <p>Ausschlusskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fortgeschrittene Demenz - Schwere Pflegebedürftigkeit - Schwere Suchterkrankung 	Gemäss Leistungsvereinbarung